

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
Gewährleistung eines Verfassungsgesetzes des Kantons
Genf.

(Vom 17. Dezember 1888.)

Tit.

Mit Schreiben vom 27. November d. J. übermittelt uns der Staatsrath des Kantons Genf ein Verfassungsgesetz, welches der Große Rath dieses Kantons am 24. Oktober 1888 behufs Ausdehnung der Kompetenz der gewerblichen Schiedsgerichte (Tribunaux de Prud'hommes) auf sämtliche Dienstverträge im Kanton, in Abänderung des Gesetzes vom 4. Oktober 1882, angenommen hat, und stellte an uns das Ansuchen, zum Zwecke der Einholung der eidgenössischen Gewährleistung im Sinne von Art. 6 der Bundesverfassung das Erforderliche veranlassen zu wollen.

Das soeben erwähnte Verfassungsgesetz ist vom Volke des Kantons Genf in der Generalversammlung (conseil général) vom 25. November d. J. mit 5730 von 9204 Stimmen angenommen worden. Es lautet dasselbe wörtlich wie folgt:

„Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 4. Oktober 1882, betreffend die Einführung von gewerblichen Schiedsgerichten, wird folgendermaßen abgeändert:

„Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Prinzipalen und Angestellten, Prinzipalen und Lehrlingen, Dienstherren und Dienstboten entstehen, unterliegen, soweit sie das Dienstverhältniß, die Ausführung der Arbeit und den Lehrvertrag betreffen, der Beurtheilung von Schiedsgerichten.“

In materieller Beziehung fügen wir hierorts zur Erläuterung bei, daß das Gesetz vom Jahre 1882, dessen Wortlaut im Bundesblatt 1886, Band III, Seite 1226 abgedruckt ist, die Kompetenz der im Kanton Genf neu eingeführten gewerblichen Schiedsgerichte auf alle die Streitigkeiten beschränkt hat, welche „auf dem Gebiete des Handels und der Industrie zwischen Arbeitgebern, Fabrikanten oder Handelsleuten und ihren Arbeitern, Angestellten oder Lehrlingen in Betreff des Dienstverhältnisses entstehen“, während nunmehr nach dem neuen Verfassungsdokrete die Zuständigkeit jener Gerichte schlechthin auf alle Dienstverträge und die daraus resultirenden Anstände ausgedehnt werden soll.

Da in dieser Modifikation des Gesetzes vom Jahre 1882 offenbar nichts gefunden werden kann, was mit den Vorschriften der Bundesverfassung im Widerspruche stünde, und da außerdem auch die formellen Erfordernisse erfüllt sind, so stellen wir den Antrag, Sie möchten dem erwähnten Verfassungsgesetze des Kantons Genf, vom 24. Oktober 1888, durch Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes die bundesgemäße Garantie ertheilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 17. Dezember 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf)

Bundesbeschluß
betreffend
die Garantie eines Verfassungsgesetzes
des Kantons Genf.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundes-
rathes vom 17. Dezember 1888 über das Verfassungsgesetz
des Kantons Genf vom 24. Oktober 1888 betreffend die Aus-
dehnung der Kompetenz der gewerblichen Schiedsgerichte
auf sämtliche Dienstverträge, in Abänderung des Gesetzes
vom 4. Oktober 1882,

in Betracht:

daß dieses Verfassungsgesetz nichts bestimmt, was mit
den Vorschriften der Bundesverfassung im Widerspruche
wäre;

daß dasselbe in der Generalversammlung vom 25. No-
vember 1888 vom Volke angenommen worden ist,

beschließt:

1. Dem vorgelegten Verfassungsgesetz des Kantons
Genf vom 24. Oktober 1888 wird die Gewährleistung des
Bundes ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.



Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Konzession einer normalspurigen Sekundärbahn von Murten nach Freiburg.

(Vom 17. Dezember 1888.)

Tit.

Unter dem 7. November 1888 haben die Herren E. Girod, Advokat und Mitglied des Verwaltungsrathes der Suisse occidentale und Simplonbahn in Freiburg, Alf. Tschachtli, Gerichtspräsident, Dr. med. F. Stock und L. Cardinaux, Major, letztere drei in Murten, und A. Beyeler, Ingenieur in Bern, ein Konzessionsgesuch eingereicht für eine normalspurige Sekundärbahn von Murten nach Freiburg. Dem Gesuche waren die vorgeschriebenen technischen Vorlagen beigegeben.

In dem allgemeinen Berichte, welcher die wirthschaftliche Begründung des vorliegenden Projekts enthält, ist zunächst betont, daß die Frage einer Schienenverbindung zwischen Murten und Freiburg keineswegs neu sei, sondern schon vor bald 20 Jahren verschiedene Projekte veranlaßt habe, unter denen namentlich das von Herrn Ingenieur Herzog 1870/71 aus Auftrag der Regierung von Freiburg ausgearbeitete für eine Schmalspurbahn Erwähnung verdiene. Seither habe die Frage verschiedene Wandlungen durchgemacht, ohne aber je ganz in Vergessenheit zu gerathen. Denn die Stadt Murten, welche auf die Eröffnung der Broyethalbahn große Hoffnungen gesetzt, habe sich darin getäuscht gesehen, indem die sie kaum berührende Linie ihr nicht nur den Handel nicht zugeführt, sondern zu Gunsten benachbarter Ortschaften abgezogen

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Gewährleistung eines Verfassungsgesetzes des Kantons Genf. (Vom 17. Dezember 1888.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1888
Date	
Data	
Seite	1293-1296
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 206

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.